

Argumente für einen ökumenischen kirchlichen RU an der staatlichen Schule

1. Kinder fragen nach dem Leben, nach Gott und der Welt

RU bietet den grossen religiösen Fragen der Kinder Raum:

- „Woher kommt die Welt?“
- „Gibt es Gott und was kann man über ihn sagen?“
- „Was kommt nach dem Tod?“
- „Was war vor dem Nichts?“
-

Die Religionslehrpersonen sind offen für Fragen der Kinder und suchen nach tragfähigen Antworten aus christlicher Orientierung.

2. RU fördert den Frieden zwischen den Religionen

Religion prägt unsere Gesellschaft. Religionslehrkräfte vermitteln Zugänge zu fremden Religionen. Kinder können so lernen, Mitschülern und Mitschülerinnen verschiedenen Glaubens mit Respekt und Toleranz zu begegnen.

Das Projekt „Betreuung und Mediation“, das an einigen Basler Schulen angeboten wird, unterstützt in besonderer Weise das Anliegen des interreligiösen Dialogs und des gewaltfreien Miteinanders.

3. RU vermittelt wichtige Kompetenzen

Durch biblische Geschichten lernen die Kinder die Welt besser zu verstehen und sie sich und den anderen zu erklären. Die Schöpfungsgeschichte z.B. sieht den Menschen als Gottes Ebenbild, deshalb hat er eine unantastbare Würde und verdient Wertschätzung.

Durch das Vorbild von Jesus werden Kinder angeregt im Sinne der Nächstenliebe zu handeln.

Die Werte, die im RU vermittelt werden tragen dazu bei, dass die Kinder ein Bewusstsein für die Bewahrung von Gottes Schöpfung entwickeln und sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen.

Ausserdem fördert der RU den Erwerb von Sprach- und Reflexionskompetenz.

4. RU eröffnet den Zugang zur Tiefendimension von Leben und Welt

Kinder können staunen, sie haben ein Gespür für die unsichtbare Wirklichkeit, welche die sichtbare Wirklichkeit übersteigt. Diese Dimensionen des Zugangs zur Welt geben dem Leben Tiefe, sie können zu wichtigen Lebensquellen werden.

5. RU gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Religion stellt eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung dar, denn der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.

Die Religionslehrkräfte wollen den Kindern helfen die Welt zu verstehen. Zu einer umfassenden Bildung zählt auch die Auseinandersetzung mit dem christlich geprägten Hintergrund der abendländischen Kultur. Um sich in der heutigen Gesellschaft orientieren zu können, brauchen die Kinder Wissen über christliche Traditionen und Wurzeln.

Auszug Bundesverfassung:

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1** Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2** Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3** Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4** Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Der Religionsunterricht stützt sich auf § 77 des Schulgesetzes Basel Stadt.

- § 77.** Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.
- 2** Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.
 - 3** Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.
 - 4** Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Siehe auch Ordnung für den Religionsunterricht Basel- Stadt 410.500